

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 04.01.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Stille Ortung per SMS (Ortungsimpulse) durch Polizei und Verfassungsschutz**

*Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko (DIE LINKE) mitgeteilt, dass im Jahre 2010 das Bundeskriminalamt 96.314, das Bundesamt für Verfassungsschutz 107.852 und die Zollfahndungsbehörden sogar 236.617 „Ortungsimpulse“ („stille SMS“) an Handybesitzer/-innen versendet haben. In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2010 laut einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Anna Conrads (DIE LINKE) 255.874 „Ortungsimpulse“ abgesandt.*

*In der Antwort des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage „Anträge von Polizei und Staatsanwaltschaft zur Überwachung der Telekommunikation“ vom 19.4.2011 (Bü Drs. 20/243) teilt der Senat nicht mit, wie viele „Ortungsimpulse“ in den Jahren seit 2006 versandt wurden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Auf welcher Rechtsgrundlage versenden Polizei und Verfassungsschutz „Ortungsimpulse“, um den Aufenthaltsort von Handybesitzern/-innen zu ermitteln?*

Rechtsgrundlagen für derartige Maßnahmen der Polizei sind § 100a der Strafprozessordnung (StPO) und §§ 10a, 10b des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG).

Für das Landesamt für Verfassungsschutz ist die Rechtsgrundlage § 1 Absatz 1 Ziffer 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Artikel-10-Gesetz beziehungsweise § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz.

2. *Wie viele „Ortungsimpulse“ hat das Landesamt für Verfassungsschutz in den letzten fünf Jahren an wie viele Handybesitzer/-innen versandt? Bitte detailliert nach Jahren darstellen.*

	Anzahl „Stille SMS“ durch das Landesamt für Ver- fassungsschutz	Handybesitzerinnen bzw. Handybesitzer
2007	71	4
2008	116	14
2009	7.281	19
2010	25.638	19
2011	25.658	7

Teilweise wurde durch Handybesitzerinnen beziehungsweise Handybesitzer mehr als eine Mobilfunknummer genutzt. Erstreckten sich Maßnahmen über eine Jahresfrist hinaus, wurden die Betroffenen mehrfach gezählt.

Der Anstieg seit 2009 ist vor allem auf eine Umstellung der Technik zurückzuführen, die eine automatisierte Versendung der stillen SMS ermöglichte. Diese erfolgte fallbezogen in relativ kurzen zeitlichen Abständen.

3. *Wie viele „Ortungsimpulse“ hat die Polizei in den letzten fünf Jahren an wie viele Handybesitzer/-innen versandt? Bitte detailliert nach Jahren darstellen.*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Für das Versenden der Ortungsimpulse wird eine Software genutzt, die durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen verwaltet wird. Dort können seit dem Jahr 2010 Zahlen über die versandten Ortungsimpulse herausgefiltert werden. Demnach hat die Polizei Hamburg im Jahr 2010 insgesamt 109.048 Ortungsimpulse versendet. Die Zahlen für das Jahr 2011 liegen noch nicht vor. Für eine weitergehende Beantwortung der Fragestellung wäre eine Einzelauswertung vieler Tausend Handakten der Polizei Hamburg erforderlich.

4. *Wie viele Anträge haben Polizei und Staatsanwaltschaft auf Überwachung der Telekommunikation aufgrund welcher Sachverhalte und Rechtsgrundlagen in der StPO im Jahr 2010 und im Jahr 2011 bei welchen Gerichten gestellt?*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Für eine Einzelfallauszählung müsste die Staatsanwaltschaft die jeweils in Betracht kommenden, bis zu rund 450.000 Verfahren auswerten; auch bei der Polizei wäre eine Einzelauswertung vieler Tausend Handakten erforderlich.

Nach den Aufzeichnungen der Staatsanwaltschaft sind im Jahr 2010 in 200 Verfahren Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO angeordnet worden. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft den aus der Anlage ersichtlichen Delikten zugeordnet. Für das Jahr 2011 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die von den einzelnen Dezernenten in den bei ihnen anhängigen Verfahren eigenständig vorzunehmenden Eintragungen für das Jahr 2011 noch nicht abgeschlossen sind. Die Polizei, die die Anzahl der nach § 100a StPO beziehungsweise § 10a PolDVG tatsächlich durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung erfasst, hat die Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung folgenden Deliktsbereichen zugeordnet:

<b>Sachverhalte</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Betäubungsmittelgesetz	532	826
Ausländergesetz/Aufenthaltsgesetz	38	30
Tötungsdelikte	73	169
Raubdelikt	121	125
Räuberische Erpressung	26	29
Erpressung	50	24
Erpresserischer Menschenraub/Menschenraub	4	10
Waffengesetz	3	10
Bandendiebstahl	93	56
Geldfälschung	11	0
Gewerbsmäßige Hehlerei	15	7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	30	27
Verbreitung, Besitz pornografischer Schriften	0	4
Kriminelle Vereinigung	24	20
Betrug	75	96
Bestechung	7	10
Steuerhinterziehung	12	15
Hehlerei	37	72

Sachverhalte	2010	2011
Urkundenfälschung	23	7
Diebstahl/Unterschlagung	13	28
Arzneimittelgesetz	1	0
Brandstiftung	11	33
Geiselnahme	2	0
Geldwäsche	15	13
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1	7
Bildung einer terroristischen Vereinigung	19	0
Verabredung zu Verbrechen	0	5
Zielfahndung	0	1
Angriff auf den Seeverkehr	0	1
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	0	6
Verstoß Kriegswaffenkontrollgesetz	0	8
Gefahrenabwehr	9	19
Summe	1.245	1.658

Die unterschiedlichen Zahlen der Behörde für Justiz und Gleichstellung und der Behörde für Inneres und Sport ergeben sich nicht nur aus den unterschiedlichen Erfassungssystemen, sondern auch mit Rücksicht auf die erfassten Sachverhalte. In den gezählten Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg können auch Telekommunikationsüberwachungen anderer Behörden als der Hamburger Polizei enthalten sein (zum Beispiel Zollfahndung oder Bundeskriminalamt). In der Statistik der Hamburger Polizei können auch solche Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen enthalten sein, die im Rahmen von Verfahren für auswärtige Staatsanwaltschaften durchgeführt worden sind.

5. *Wie viele Anträge auf Überwachung der Telekommunikation wurden aufgrund von § 100a Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a) bis t) im Jahr 2010 und im Jahr 2011 gestellt? Bitte differenziert nach den Straftatbeständen anhand der Buchstaben des § 100a Absatz 2 Nummer 1 darstellen.*
6. *Wie viele Anträge auf Überwachung der Telekommunikation wurden aufgrund von § 100a Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 100a Absatz 2 Nummern 2 bis 11 im Jahr 2010 und im Jahr 2011 gestellt? Bitte differenziert nach den Straftatbeständen anhand der Nummern und Buchstaben des § 100a Absatz 2 darstellen.*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund der hohen Verfahrenszahl nicht möglich. Die Staatsanwaltschaft müsste zur Ermittlung der Zahl der gestellten Anträge die jeweils in Betracht kommenden, bis zu rund 450.000 Verfahren auswerten.

Insoweit kann lediglich mitgeteilt werden, wie sich die Anlasstaten aus dem Katalog des § 100a Absatz 2 StPO auf die Verfahren verteilen, in denen im Jahr 2010 Anordnungen nach § 100a StPO ergangen sind. Insoweit wird auf die anliegende Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO für das Jahr 2010 Bezug genommen. Im Übrigen siehe die Antwort zu 4.

7. *Wie viele Anordnungen auf Überwachung der Telekommunikation hat die Staatsanwaltschaft wegen „Gefahr im Verzug“ gemäß § 100b Absatz 1 Satz 2 StPO im Jahr 2010 und im Jahr 2011 selbst getroffen? Bitte darlegen, aufgrund welcher Sachverhalte und welcher Rechtsgrundlagen in welchen Monaten beziehungsweise Jahren.*
  - a) *Wie häufig wurden diese Anordnungen der Staatsanwaltschaft gemäß § 100b Absatz 1 Satz 3 StPO binnen drei Werktagen von welchem Gericht bestätigt?*

- b) *Wie häufig wurden diese Anordnungen der Staatsanwaltschaft von welchem Gericht mit welchen Begründungen nicht bestätigt, sodass sie außer Kraft traten?*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund der hohen Zahl der zu prüfenden Akten nicht möglich. Zur Beantwortung dieser Frage müssten sämtliche 200 der in der Antwort zu 4. genannten Verfahren zusammengetragen und händisch daraufhin ausgewertet werden, bei wie vielen der in diesen Verfahren insgesamt ergangenen 1.119 Erstanordnungen es sich um staatsanwaltschaftliche Eilanordnungen gehandelt hatte und ob diese im Einzelfall gerichtlich bestätigt wurden.

8. *Wie häufig wurden die Anordnungen auf Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100b Absatz 1 Satz 5 StPO um weitere drei Monate verlängert? Bitte detailliert darstellen.*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Es kann lediglich mitgeteilt werden, dass im Jahr 2010 1.119 Erstanordnungen und 371 Verlängerungsanordnungen nach § 100a StPO ergangen sind. Im Übrigen siehe Antworten zu 4. und zu 7.

9. *Wie häufig wurden aufgrund welcher Rechtsgrundlagen in den letzten fünf Jahren Funkzellenabfragen von Polizei und Verfassungsschutz durchgeführt? Bitte differenziert nach Jahren und Behörden darlegen.*

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat keine derartigen Maßnahmen durchgeführt. Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden bei der Polizei nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund der Vielzahl von Handakten bei unterschiedlichen Dienststellen nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 20/243.

10. *Wie häufig wurden Funkzellenabfragen in den Jahren 2010 und 2011 nach § 100g StPO durchgeführt?*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Zur Beantwortung dieser Frage müssten sämtliche 474 Verfahren, in denen im Jahr 2010 Anordnungen nach § 100g StPO ergangen sind, von der Staatsanwaltschaft händisch daraufhin ausgewertet werden, ob die jeweils angeordnete Maßnahme eine Funkzellenabfrage zum Gegenstand hatte. Für das Jahr 2011 liegt zudem die Anzahl der Verfahren noch nicht vor, in denen Anordnungen nach § 100g StPO ergangen sind, da auch insoweit die erforderlichen Erfassungen noch nicht abgeschlossen sind. Im Übrigen siehe Drs. 20/243 und die Antwort zu 9.